



Stand 22.08.2019

Regelung zur Vergabe der finanziellen Fördermittel für die fachärztliche Weiterbildung

In der Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung gemäß § 75a SGB V (Fördervereinbarung) in der Fassung vom 21.01.2019 wird in Anpassung an das TSVG die Anzahl der bundesweit zu fördernden Weiterbildungsstellen auf maximal 2.000 Stellen festgelegt. Gemäß § 6 Abs. 2 der Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung gemäß § 75a SGB V (Fördervereinbarung) steht eine begrenzte Zahl (bezogen auf den Bevölkerungsanteil) an Förderstellen für die fachärztliche Weiterbildung (Vollzeitäquivalente=VZÄ) in den jeweiligen Ländern zur Verfügung. Die Verteilung der jährlich zu fördernden Stellen auf die KV-Bezirke erfolgt nach Bevölkerungsanteil gemäß der zuletzt veröffentlichten amtlichen Statistik des jeweiligen KV-Bezirks.

Die förderfähigen Fachgebiete werden gem. § 3 Abs. 8 der Fördervereinbarung festgelegt. Danach erfolgt die Festlegung der Förderfähigkeit von Facharztgruppen auf regionaler Ebene gemeinsam und einheitlich von den KVen und den Landesverbänden der Krankenkassen sowie den Ersatzkassen. Sollte keine Einigung hinsichtlich der förderfähigen Fachgebiete erzielt werden gelten automatisch und ausschließlich die Facharztgruppen der Kinder- und Jugendmedizin, Frauenheilkunde und Geburtshilfe sowie Augenheilkunde als förderfähig.

Gemäß § 3 Abs. 3 der Anlage I der Fördervereinbarung kann darüber hinaus entsprechend der regionalen Förderbedarfe eine Priorisierung erfolgen, wenn für mehrere Facharztgruppen eine Förderfähigkeit festgestellt wurde. Auch kann die Vergabe der vorhandenen Förderkontingente quotiert werden.

Auf o.g. Grundlage erfolgt eine Quotierung, die jährlich neu berechnet und rechtzeitig (spätestens bis 31.05. eines Jahres für das Folgejahr) auf der Webseite der KV Brandenburg veröffentlicht wird.

In Anwendung dieser Vorgaben wird nachfolgendes Verfahren festgelegt:

1. Die förderfähigen VZÄ je förderfähige Fachgruppe (Förderkontingente) ergeben sich aus folgender Berechnungsvorschrift:
 - a) Berechnung des prozentualen Verhältnisses der Anzahl der Vertragsärzte (Anrechnungsfaktor) in der einzelnen förderfähigen Fachgruppe zur Gesamtzahl der Vertragsärzte (AF) aller förderfähigen Fachgruppen (Stand 31.12. des Vorjahres).
 - b) Berechnung des Anteiles an VZÄ der Fachgruppe an der förderfähigen Stellenzahl im Jahr auf der Basis des prozentualen Verhältnisses aus a) unter Berücksichtigung der bereits jahresübergreifend gewährten Förderungen

Infolge des geringen Anteiles der Fachgruppe der Kinder- und Jugendpsychiatrie wird in diesem Ausnahmefall zu Lasten der Fachgruppe der Gynäkologie, die den größten Anteil an Förderkontingente zugeteilt erhält, der rechnerische Anteil auf 2,0 VZÄ erhöht.

2. Förderanträge mit einer Erklärung des AiW, eine ambulante Tätigkeit im Land Brandenburg aufzunehmen, sind vom 01.01. bis zum 31.07. des Jahres (Datum Posteingang) für das

Folgejahr zu stellen. Über alle fristgerecht eingereichten Anträge soll möglichst bis zum 31.10. des jeweiligen Jahres entschieden werden.

3. Werden zum Stichtag 31.07. mehr Anträge als förderfähige Stellen für die jeweilige förderfähige Fachgruppe gestellt, erfolgt die Auswahl nach folgender Priorisierung:
 - a) Findet die Weiterbildung in einer durch den Landesausschuss festgestellten unterversorgten Region statt, werden diese Anträge vorrangig bewilligt.
 - b) Praxen, die noch keine finanzielle Förderung nach der Fördervereinbarung über 24 Monate für den beantragten AiW erhalten haben, werden gegenüber Praxen mit einer Förderzusage über 24 Monate bevorzugt berücksichtigt.
 - c) Der AiW befindet sich bereits in einem ambulanten Abschnitt vor Antragstellung.
 - d) Die Weiterbildung erfolgt in einer zertifizierten KV RegioMed Lehrpraxis.
 - e) Die Weiterbildung findet in einem sogenannten Verbund (Weiterbildungsnetzwerk), bestehend aus Vertragsarztpraxen und Krankenhäusern statt.
 - f) Datum der Antragstellung.

Sollten mehr Antragsteller die jeweilige Voraussetzung nach den Pkt. 3 a) bis e) gleichrangig erfüllen, als Förderstellen zur Verfügung stehen, erfolgt die Auswahl nach dem nächstfolgenden Kriterium, wobei das Antragsdatum als abschließendes Kriterium heranzuziehen ist.

4. Werden die jeweilig zur Verfügung stehenden VZÄ der Fachgruppe zum Stichtag 31.07. nicht ausgeschöpft, werden diese für fristgerecht gestellte Anträge für die anderen förderfähigen Fachgruppen verwendet. Für die Auswahl gilt, dass Anträge, die nur eine anteilige Förderzusage erhalten haben, Vorrang besitzen. Im Übrigen gelten die in Pkt. 3 a) - f) aufgeführten Priorisierungen.
5. Wird die Gesamtzahl der VZÄ durch die fristgerechten gestellten Anträge nach der Vergabe in Pkt. 4. nicht ausgeschöpft, werden alle Anträge nach dem 31.07. des jeweiligen Jahres unabhängig von der Fachgruppe nach der Reihenfolge des Antragseingangs entschieden. Für die Auswahl gilt, dass Anträge, die nur eine anteilige Förderzusage erhalten haben, Vorrang besitzen. Im Übrigen gelten die in Pkt. 3 a) - f) aufgeführten Priorisierungen.
6. Förderzusagen werden für einen maximalen Zeitraum von 24 Monaten erteilt. Ist eine darüber hinausgehende Förderung erwünscht, muss unter Beachtung der Fristen unter Pkt. 2. ein entsprechender neuer Antrag gestellt werden.
7. Förderzusagen sind personengebunden. Es erfolgt keine Übertragung bereits bewilligter oder nicht oder nur zum Teil in Anspruch genommener Förderungen auf einen anderen Arzt in Weiterbildung in der Praxis.
8. Wird der Beschäftigungsumfang erhöht und/oder die Weiterbildungszeit verlängert, kann eine Erhöhung der Fördersumme bzw. Verlängerung der Förderdauer nur im Rahmen der zu diesem Zeitpunkt zur Verfügung stehenden Fördermittel genehmigt werden.
9. Auf Grund von jahresübergreifenden Förderzusagen mit der Auswirkung der Bindung von Fördermitteln für die Folgejahre hat bei der Berechnung der förderfähigen VZÄ für das jeweilige Jahr eine Anrechnung der jahresübergreifenden Förderzusagen zu erfolgen.

Diese Regelung tritt durch Beschluss des Vorstandes mit Wirkung vom 31.07.2019 in Kraft und ersetzt die Regelung vom 28.06.2017.